

Magolder Amts- & Intelligenz-Blatt.

Nr. 61.

Dienstag den 31. Juli

1855.

Das Ministerium des Innern an das Königl. Oberamt Nagold.

Nach einer in dem Kaiserstaate Oesterreich am 3. Mai 1853 erlassenen Verordnung haben Reisedokumente von Ausländern ohne bestimmte Dauer in den kaiserlichen Kronländern nicht länger als drei Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, Gültigkeit, weshalb es nicht selten vorkommen soll, daß fremde Staatsangehörige, namentlich Handwerksgejellen, deren Waiderbuch nach Oesterreich lautet und genügend visirt ist, doch wegen des Zeitablaufs seit Ausstellung des Reisedokuments an der östreichischen Grenze abgewiesen werden müssen, und so, obgleich die Reisenden in gutem Glauben waren, in Schaden gerathen.

Um den hiedurch für württembergische Angehörige entstehenden Nachtheilen vorzubeugen, erhält das Oberamt die Weisung, nicht nur die obgedachte Verordnung in den Gemeinden des Bezirks bekannt machen zu lassen, sondern auch sich selbst bei Ausstellung von Reisedokumenten sowohl als bei Visirung derselben hienach zu achten.

Stuttgart, 19. Juli 1855.

Linden. Gärtner.

Die Ortsvorsteher haben Vorstehendes gehörig bekannt zu machen.
Nagold, 26. Juli 1855.

K. Oberamt. Wiebbeck.

Magold, den 19. Juli 1855. Weisung in Pfandsachen.

Nachdem der Unterzeichnete die Wahrnehmung gemacht hat, daß einige Ortsvorsteher des Bezirks für Beglaubigung der Unterschriften der Schuldleute auf Pfandscheine 12 kr. in Anrechnung bringen, werden dieselben darauf aufmerksam gemacht, daß die Erhebung einer Gebühr für Beurkundung eines Schuldscheines nur dann gestattet ist, wenn dieselbe nach Maßgabe des Prioritätsgesetzes vom 25. April 1825, Art. 15 geschieht, bei Beglaubigung der Unterschriften der Schuldleute auf Pfandscheinen sonach als unzulässig erscheinen muß.

Den 29. Juli 1855.

K. Oberamtsgericht.
Mittnacht, A. V.

1) Emmingen, Oberamtsgerichts Nagold. Sant-Erkenntnis.

Gegen den abwesenden Schuhmacher Johannes Renz von Emmingen wurde durch Gerichtsschluß vom heutigen der Sant erkannt. Dies wird demselben mit dem Anfügen andurch eröffnet, daß ihm hiegegen der Refers an den Civilsenat des K. Gerichtshofs

in Tübingen binnen 30 Tagen offenstehe, nach Versäumnis dieser Frist aber das Santerkenntnis rechtskräftig erscheine und sofort mit dem Abwesenheitspfleger des Gemeinschuldners in der Sache weiter verhandelt würde, was Rechtsens ist.

Nagold, den 19. Juli 1855.

K. Oberamtsgericht.
Mittnacht, A. V.

2) Haiterbach, Gerichtsbezirks Nagold. Gläubiger-Aufruf.

In der außergerichtlich zu erledigenden Schuldensache der
† Wittve des Gottfried Brezing,
gen. Küblers,
ist zur Schuldenliquidation Tagfahrt auf

Montag den 27. August d. J. bestimmt. Die Gläubiger und Bürgen, sowie überhaupt alle Diejenigen, welche Ansprüche an das vorhandene Vermögen machen wollen, werden hie-

mit vorgeladen, bei dieser Verhandlung Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Haiterbach persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu erscheinen, oder wenn voraus-

setzte unterliegen, durch Einreichung schriftlicher Reesse zu liquidiren, und die Dokumente, worauf sich die Forderungen, sowie die etwaigen Vorzugsrechte gründen, vorzulegen. Von denjenigen Gläubigern, welche schriftlich liquidiren, wird im Falle eines Vergleichs, sowie in Hinsicht auf Genehmigung des Verkaufs der Liegenschaft angenommen, daß sie der Mehrzahl der Gläubiger ihrer Kategorie beitreten. Die nicht angezeigt werdenden, diesseits unbekanntem Forderungen müssen bei der Verweisung unberücksichtigt bleiben.

Den 27. Juli 1855.

K. Gerichtsnotariat u. Gemeinderath
Nagold. Haiterbach.
vdt. Gerichtsnotar
Grosch.

2) Oberthalheim, Oberamts Nagold. Gläubiger-Aufruf.

Der nunmehr für mundtobt erklärte Wendelin Kun, Kronenwirth, hat den größten Theil seiner Liegenschaft veräußert.

Um nun dessen Vermögens- und Schuldenstand genau kennen zu lernen, werden dessen sämtliche Gläu-

biger anmit aufgefordert, ihre Forderungen innerhalb

14 Tagen

bei unterzeichneter Stelle um so gewisser anzuzeigen und zu erweisen, als sie später nicht mehr berücksichtigt werden könnten, und die sie treffenden Nachtheile sich selbst zuzuschreiben hätten.

Den 26. Juli 1855.

Untersuchungs-Behörde.

Aus Auftrag:

Hülfsbeamter Hinderer
in Nagold.

21. Pfrondorf,
Oberamts Nagold.
Fabrik-Auktion.



Die Erben der verstorbenen Wittwe des Müllers Frank verkaufen in deren Wohnung zunächst der Mühle, gegen baare Bezahlung:

Mittwoch den 1ten August,

von Vormittags 8 Uhr an,
Weißkleider,

Bett- und Leinwand;
von Mittags 2 Uhr an:

Küchen-Geschirr,
Schreinwerk und allerlei Hausrath;
Donnerstag den 2ten August,

von Vormittags 8 Uhr an:

allerlei Hausrath,

Faß- und Band-Geschirr;
von Nachmittags 2 Uhr an:

zwei Kühe,
ein Rind,

eine Most-Trotte sammt Trog,
Futter und
Brennholz,

wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 25. Juli 1855.

Die Theilungs-Behörde.

1] Wildberg,
Holzverkauf.

Am

Donnerstag den 2. August werden im Gemeindevald Kengelberg circa 30 Stück Werkleichen von 6-16" stark und von verschiedener Länge verkauft.

Die Zusammenkunft findet

Morgens 8 Uhr

beim Rathhaus statt.

Den 27. Juli 1855.

Gemeinderath.

1] Simmersfeld,
Oberamts Nagold.
Lang- und Klobholzverkauf.



Am Montag den 6. August d. J.,
Vormittags 10 Uhr,
verkauft die hiesige Gemeinde aus ihrem Wald Zugberg

135 Stämme Langholz und
140 Stücke Säglöße.

Liebhaber werden zu diesem Verkauf höflich eingeladen.

Den 27. Juli 1855.

Schultheißenamt.
Schafle.

2] Nagold.
Guter **Erntewein** ist billig zu haben bei
Hirschwirth Klein.

1] Kuppingen,
Oberamts Herrenberg.
Dinkelftrob,

100 Bund schöner Qualität, hat zu verkaufen
Balthas Mammel.

1] Herrenberg.
Most feil.

20 bis 25 Eimer vorjährigen guten Most verkauft per Eimer zu 14 bis 18 fl.

Christian Gerlach,
Schlosser.

1] Oberjettingen,
Oberamts Herrenberg.
Gefundene Kette.

Der Unterzeichnete hat eine schöne große Kette in dem Gemeindevald Bühl gefunden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann solche gegen Bezahlung der Einrückungsgebühr und einem Finderlohn abholen bei

Waldmeister Koll.

In der G. Zaiser'schen Buchhandlung in Nagold ist zu haben:

Plan von Sebastopol

und
dessen Umgebung

mit genauer Angabe der Stellungen und Belagerungsarbeiten der verbündeten Armeen etc.,
bearbeitet nach dem vom Depot de la guerre zu Paris herausgegebenen Plane. Preis 27 fr.



Die aus den vorzüglichsten geeigneten Kräutern- und Pflanzenlästen mit einem Theile des reinsten Zuckerkristalls zur Consistenz gebracht

Doctor Koch'schen

(K. P. Kreis-Physikus zu Heiligsb.)

KRAEUTER-BONBONS

haben sich durch ihre Güte auch in hiesiger Gegend rühmlichst bewährt und sind in Originalschachteln à 18 und 36 Kreuzer stets àcht vorräthig in

Nagold:
in der G. Zaiser'schen
Buchhandlung;

Herrenberg:
bei A. Fr. Koehle.

Nagold.

Tapeten und Rouleaux

aus der berühmten Fabrik des Herrn Adolph Schill in Stuttgart sind zu beziehen und Musterkarten einzusehen in der
G. Zaiser'schen
Buchhandlung.

Für Arbeitssuchende!

Tuchmacher finden Beschäftigung bei
J. G. Maier, Tuchfabrikant
in Reutlingen,

und

J. G. Dießch u. Comp.
in Straßburg.

15 tüchtige Maurer sucht

Jos. Engesser in Reidingen.

40 tüchtige Schreiner auf Wagenbau,
sowie einige ganz gute Lackirer finden dauernde Beschäftigung in der schweizerischen Waggonfabrik bei Schaffhausen.

Frucht-Preise.

Nagold, 26. Juli 1855.

per Schfl.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel	9 6	8 26	7 42
Haber	6 20	5 58	5 20
Gerste	13 4	12 25	12 —
Mühlfrucht	—	14 16	—
Bohnen p. Sri.	2 —	1 57	1 54
Weizen	—	2 27	—
Erbsen	—	1 56	—
Roggen	1 54	1 48	1 40

Verkauf 260 Schfl. 6 Sri.

Verkaufssumme 2340 fl. 41 fr.

Altenstaig, 25. Juli 1855.

per Schfl.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel	9 12	8 36	8 6
Kernen	—	22 30	—
Haber	—	6 45	—
Gerste	12 48	12 30	12 —
Bohnen	—	15 30	—
Weizen	—	—	—
Roggen	—	—	—

Freudenstadt, 25. Juli.

per Sri.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen	2 41	2 38	2 33
Roggen	—	2 2	—
Gerste	1 30	1 27	1 26
Haber	—	—	49 —
Weizen	—	2 36	—
Bohnen	—	2 —	—

Calw, 24. Juli 1855.

per Schfl.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Kernen	24 —	23 1	21 48
Dinkel	9 24	8 39	7 54
Gerste	12 40	12 34	12 30
Haber	7 —	6 21	6 —
Roggen	16 48	16 31	16 —

Tübingen, 27. Juli 1855.

per Schfl.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Dinkel	8 53	8 32	8 10
Gerste	12 —	11 40	11 24
Haber	5 52	5 45	5 39
Kernen	—	—	—

Sulz, 21. Juli 1855.

per Sri.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Weizen	2 48	—	2 36
Kernen	2 45	—	2 33
Roggen	1 46	—	—
Gerste	1 32	—	1 29
Haber	—	—	46 —
Bohnen	2 —	—	1 54
Reps	3 33	—	3 15

Heilbronn, 15. Juli 1855.

Dinkel	9 44	9 8	8 20
Kernen	22 15	21 24	20 30
Haber	6 45	5 54	5 15
Gerste	12 24	11 21	10 —
Weizen	21 30	21 4	20 —

Brod- & Fleisch-Preise.

4 Pfd. Kernenbrod	16 fr.	17 fr.
-------------------	--------	--------

Nagold, Altenstaig.

4 Pfd. Schwarzbrod	14 fr.	15 fr.
1 Beck schwer	5 1/2 Lth.	5 Lth.
1 Pfd. Ochsenfleisch	10 fr.	10 fr.
" " Rindfleisch	9 "	9 "
" " Hammelfleisch	—	—
" " Kalbfleisch	8 "	7 "
" " Schweinefl. ab.	10 "	11 "
" " " unabgg.	12 "	13 "

Freudenstadt:

4 Pfd. Kernenbrod	17 fr.
1 Beck schwer 5 Loth 2 D.	

Calw:

4 Pfd. Kernenbrod	19 fr.
1 Beck schwer 4 Loth 2 D.	

Tübingen:

8 Pfd. Kernenbrod	34 fr.
1 Beck schwer 5 Loth — D.	

Geldsorten.

Neue Louisd'or	10 fl.	45 fr.
Pistolen	9 "	31 "
dto. preussische	9 "	58 "
Holländ. 10 Guldenstücke	9 "	41 "
Randducaten	5 "	32 "
Zwanzig-Frankenstücke	9 "	20 "
Englische Sovereigns	11 "	41 "

Allerlei.

Der Maulwurf.

Die meisten Landleute glauben nicht, daß der Maulwurf nützlich sei; kennen weder seine Natur, noch seine Lebensweise, (er ist ein Vießfräßer, frisst aber nur Würmer, Larven und Insecten, durchaus keine Wurzeln,) und sehen nur die Hügel vor Augen, die er auf ihren Wiesen aufwühlt und die von ihm hie und da in ihren Wurzeln bloßgelegten Pflanzen in ihren Gärten. Darum die unablässige Verfolgung dieses so nützlichen Thieres durch die sogenannten Maulwurfsfänger, die, da ihre Nahrung und Verdienst davon abhängt, auf das Einfangen desselben alle List und allen Fleiß verwenden. Wenn man im Frühling und im angehenden Sommer in Wäldern, namentlich an Eichen- und Lärchenbäumen, in Garten und Flur an Obstbäumen die schädlichen Maifäser zu Tausenden abschütteln kann, deren Larven-Engerlinge ganze Wiesenflächen durch Abnagen und Fressen der Pflanzenwurzeln zu Grunde richten, so sollte man dem Uebelstande wohl von anderer Seite abhelfen. Das Fangen des Maulwurfs sollte wenigstens den sogenannten Maulwurfsfängern unter sagt werden. Soviel sei hier wiederholt: Der Maulwurf wühlt nur, wo er Nahrung, d. i.

Würmer, Engerlinge etc. findet. Sobald der Boden rein verläßt er denselben, sucht sich neue Weide und es ist Thatsache! frisst seines Gleichen auf, wenn er im Boden keine andere Nahrung mehr findet. Ohne Nahrung kann er nur einige Stunden leben. Einsender, ein großer Freund der Landwirtschaft, hat sich vielfach von dem Gesagten überzeugt. Noch sei bemerkt, daß in einem Garten der Maulwurfsgrillen so viele waren, daß ganze Reihen Pflanzen von ihnen zerstört wurden. Es fanden sich Nester derselben, mit einigen hundert Eiern auf einmal angefüllt. Diese Thiere richten Zerstörung und Aerger an. Einige Maulwürfe machten dieser Noth in kurzer Zeit ein Ende. Es gibt verständige Ortsvorstände und bildsame ländliche Gemeinden; möchten sie den Versuch, die Maulwürfe zu schonen, nur einige Jahre anstellen, allen Maulwurfsfängern die Flurgrenze weisen; sie würden bald zugestehen: wir haben recht gethan. Und Sie, verehrte Herren Lehrer, sprechen Sie über diesen wichtigen Gegenstand auch bisweilen zu Ihren Schülern, indem Sie ihnen den natürlichen Zusammenhang der Sache auseinandersetzen.

Die Seligkeit des Paradieses der Türken.

Vom Paradiese spricht der Koran in der 56. geof.

fenbarten Mittheilung Folgendes: Die Leute der rechten Hand, wie glücklich werden sie sein! Die, welche mit Wohlthätigkeit andern vorangegangen, werden vorangehen in die wohnigen Gärten. Auf Kissen mit Gold durchwirkt und Edelsteinen besetzt, werden sie ruhend einander gegenüber sitzen. Schöne Jünglinge werden um sie herum gehen, mit Bechern voll süßen Labetranks; doch wird dieser ihnen nicht Kopfschmerzen erregen, noch ihren Verstand beneheln. Früchte werden sie sich, die süßesten, nach Gefallen, aussuchen können. Nehägige Houris, die noch in der Muschel ruhen, sollen ihnen das Gute vergelten. Kein unnützes Geschwätz werden sie hören und keinen Vorwurf, nur süße Stimmen, die ihnen Heil bringen. Wohnen werden sie bei Sidrabäumen und schön gereihten Talhabäumen, die einen breiten Schatten werfen. Früchte werden sie pflücken, die sich nie verringern und ungehindert genossen werden können. Auf erhöhte Ruheplätze ausgestreckt, werden sie sich von Gefährtinnen umgeben sehen, die stets unbeslechte Jungfrauen bleiben. Diese werden unvergängliche Reize und eine ewige Jugend besitzen und sich mit den seligen Männern der rechten Hand vermählen. Aber die Männer der Linken, wie unselig werden sie sein! Ein brennender Wind wird sie versengen, in siedend heiße Fluth getaucht werden sie wohnen im schwarzen Schatten des stinkenden Rauches und in einer Last, die weder kühlt noch erquickt.

Brautschau in Arsamas.

Sobald in dem Städtchen Arsamas, in der russischen Provinz Nischegorod, ein Mädchen das 15. oder 16. Jahr erreicht hat, so ist sie zur Brautschau reis, und von diesem Augenblicke an ist auch ihre Freiheit dahin. Vorbei ist es mit Spielen und Tänzen. Verschlössen sind ihr Fenster, Straße und Kirche. In ihrem Zimmer muß sie sitzen und arbeiten, und die erste Woche der großen Fastenzeit (vor Ostern) abwarten. Ein ganzes Jahr lang darf sie das Haus nicht verlassen, und nicht einmal ein einzelnes Haar eines männlichen Kopfes, geschweige denn einen solchen Kopf selbst ansehen. Erscheint nun endlich die erste Fastenwoche, so führt man sie Freitags zur Beichte, Sonnabends zum Abendmahl und am folgenden Sonntage in die Kirche zum Gebet. Und welche Anstalten gehen diesem Sonntage vorher? Die Mutter kauft zu Bekannten und Gönnern und leihet zu diesem Kirchengänge Perlen, Edelsteine, Halschmuck und schöne Kleider. Früh Morgens wäscht und reinigt sich die Tochter und läßt den Spiegel nicht aus den Augen. Endlich geht es in die Kirche. Alle zur Brautschau bestimmte Mädchen bilden eine geschlossene Reihe; hinter jeder steht ihre Freiwerberin (Swacha). — Die heirathslustigen Jünglinge betrachten und beurtheilen die Ausstellung. Sie können thun was ihnen beliebt, nur nicht den Gegenstand ihrer Neigung berühren oder ein Gespräch mit ihm anfangen. Hat sich einer ein Mädchen ausgesucht, so wendet er sich an deren Freiwerberin, erkundigt sich nach der Aussteuer, nach der Familie und sogar nach

dem Charakter des Mädchens. Gefällt ihm diese und ihre Aussteuer, so begibt er sich zu ihren Eltern und hält um sie an. Werden beide Theile ewig, so findet die Hochzeit nach der heiligen Woche Statt.

bleibt ein Mädchen unbemerkt, und will Niemand ihre Hand, so kehrt sie zu ihrem Stübchen, zu ihrem Nährahmen, zu ihrer Nadel zurück, und erwartet die nächsten großen Fasten. Wird sie dieser Einsamkeit überdrüssig, so darf sie dem Verwandtschafts-Areopag erklären, daß sie gar nicht heirathen, sondern Nonne oder Braut Christi werden will. In solchem Falle ist es ihr erlaubt, überall hin zu gehen, als ob sie eine verheiratete Frau wäre; überzeugt aber kann sie sein, daß von dieser Zeit an sich kein Freier mehr meldet, wenn es nicht etwa ein Durchreisender, in Arsamas nicht Ansässiger ist, dem die dortigen Gebräuche, und namentlich die Brautschau nicht bekannt ist.

Gemeinnütziges.

Anweisung, wie der Landmann sein Vieh in den gesunden und kranken Tagen behandeln soll.

(Schweizerisches Roth- und Häfse-Buch.)

(Fortsetzung.)

Ueber die beste Zeit, die Kühe zum Stiere zu lassen.

Eine Kuh trägt ihr Kalb 40 Wochen oder $\frac{1}{2}$ Jahr. Wenn also daran gelegen ist wintermilkendes Vieh zu haben, weil er in der Nähe einer Stadt wohnt, und die Gelegenheit hat, die Milch im Winter am sichersten und theuersten zu verkaufen, der suche es so einzurichten, daß die Kühe um Weihnachten ründerig werden. Er muß also entweder solche Kühe kaufen, die um Michaelis gefalbet haben, weil diese sich gewöhnlich zu Weihnachten von selbst wieder nach der Begattung sehnen, oder er muß solche, bei denen er früher den Begattungstrieb merkt, vom Stiere entfernt halten, und einige Zeit vor Weihnachten kräftiges Futter reichen, um den Geschlechtstrieb rege zu machen. Das Rindern kann übrigens zur Zeit wie man es wünscht, durch ein sehr einfaches Mittel befördert werden, zu Erreichung dieses Zweckes darf man dem Thiere nur Sauerteig unter das Futter mischen, und zu fressen geben. Dieses Mittel hat auch bei dem Schweine die gleiche Wirkung.

Wenn es hingegen darum nicht zu thun ist, die Milch theuer zu verkaufen, oder wer diese Gelegenheit gar nicht hat, sondern nur gute und schwachste Butter zu erhalten wünscht, der mache am besten, wenn er seine Kühe in den Frühlingsmonaten, wo sie ohnehin am meisten zum Rindern geneigt sind, und am leichtesten aufnehmen, zum Stiere führt. Der Landmann wird sich dadurch die Winterfütterung erleichtern, wenn das Vieh erst um Lichtmess gefalbet, weil es dann im Winter nicht so kräftiges Futter bedarf, als wenn es um Michaeli oder Weihnachten gefalbet hat. Auch wird alldann das Vieh selbst noch wenn es auf die Weide kommt, reichliche und gute Milch zum Butter- und Käsemachen liefern. (Fortf. folgt.)

409